

HINWEISE ZUR PLAKATIERUNG

Wahlwerbung

Richtlinien für das Plakatieren von Wahlplakaten:

für die bevorstehende Wahl stellt die Gemeinde wieder großflächige Werbetafeln zur Plakatierung bereit (ca. 6 Wochen vor dem Wahltag), aus Gleichheitsgründen muss auf diesen Flächen geworben werden. Eine Genehmigung ist hierfür nicht notwendig, sofern diese Richtlinien eingehalten werden. Die Maximalgröße für die Plakate ist DiN A 0.

Die Standorte sind:

Bushaltestelle Feuerwehrhaus / Baidter Straße

Kreuzung Hallenbad / Niederbieger Straße

Bushaltestelle Achtalschule / Ravensburger Straße

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Plakatwände nur den zugelassenen politischen Parteien zur Wahlwerbung dienen und nicht für andere Veranstaltungen verwendet werden dürfen, es dürfen keine anderen Plakate bezüglich Einrichtungen oder Verkehrswegen entfernt werden.

Ihre Wahlplakate müssen so platziert werden, dass keine Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bestehen bleibt. Wir möchten allen Parteien das Anbringen von Plakaten ermöglichen, daher bitten wir darum die Plakatierung auf maximal 10 Plakate im gesamten Gemeindegebiet zu beschränken. Nach den Wahlen sind die Werbetafeln einschließlich aller Halterungen u. ä. unverzüglich zu entfernen und die genutzten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die Verkehrssicherungspflicht geht auf den jeweiligen Plakatierer über.

Plakate auf privatem Grund benötigen die Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Plakate, die im unmittelbaren Umkreis von Wahllokalen stehen, müssen zum Wahltag abgehängt werden. Des Weiteren besteht die Pflicht, die in der Wahlkampfzeit aufgestellten Plakate bis spätestens 1 Woche nach der Wahl wieder zu entfernen.

Dies ergibt sich zum Teil aus Gesetzen wie zum Beispiel der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Straßengesetz (StrG), Bundesfernstraßengesetz (FStrG) usw.

Unter anderem bitten wir um Beachtung folgender Auflagen:

- Sie müssen insbesondere gegen Windstöße gesichert sein und dürfen auch bei Regen, Schnee u. ä. ihre Stabilität nicht verlieren.
- Keine Plakatierung außerhalb geschlossener Ortschaften, nicht an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen (Straßengesetz BW).
- Keine Plakatierung im Kreuzungsbereich, an Einmündungen, Kurven oder sonst gefährlichen, unübersichtlichen Stellen.
- Keine Plakatierung auf den Mittelstreifen von Hauptverkehrsstraßen.
- Keine Plakatierung an Verkehrszeichen, Ampeln, sonstigen Verkehrseinrichtungen wie z. B. Absperrschranken, Baustelleneinrichtungen, Bauzäunen, Brückengeländern, an Bushaltestellen, an Schaltkästen, Transformatoren-Stationen sowie Streugutbehältern, an öffentlichen oder denkmalgeschützten Gebäuden
- Es ist darauf zu achten, dass durch das Anbringen der Plakate die Wirkung von Verkehrseinrichtungen in keiner Weise beeinträchtigt wird.
- Es dürfen insgesamt nicht mehr als 2 Plakate an einem Laternenmast befestigt werden.
- An Laternenmasten sind Plakate auf mind. 2,10 m Höhe, an Geh- und Radwegen auf mind. 2,50 m Höhe anzubringen. Außerdem ist gegen die Fahrbahn hin ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.
- Werbeträger und darauf befestigte Plakate dürfen nicht reflektieren.
- Bäume und deren Schutz- und Halteelemente dürfen durch Plakate nicht berührt werden.

Bezüglich Ihrer Wahlwerbung auf dem Wochenmarkt, möchten wir mitteilen, dass eine Anzeigepflicht beim Ordnungsamt unter ordnungsamt@baienfurt.de erforderlich ist.

Diese Anzeige soll rechtzeitig vor der Veranstaltung erfolgen, um eine reibungslose Organisation und Koordination sicherzustellen.

Diese Regelung gelten verbindlich für alle Parteien, welche Wahlwerbung im Gemeindegebiet Baienfurt betreiben.

Wir bitten Sie, alle diese Information an Ihre Mitglieder und alle betroffenen Personen weiterzugeben.

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ordnungsamt

Baienfurt